

Stellungnahme

zum Entwurf der überarbeiteten Durchführungsverordnung (EU) 2022/996

Stand: 05.06.2026

Inhalt

1.	Retroaktive Aufhebung von Nachhaltigkeitszertifikaten bei Abweichungen	3
2.	Wechsel der Zertifizierungsstelle nach drei Jahren und Auditfrequenz	4
3.	Auditfrequenz bei Produktions- und Konversionseinheiten.....	4
4.	Zeitraum zur Erstellung einer Massenbilanz	5
5.	Mangelnde Trennung zwischen Biokraftstoffen und fester Biomasse	5

Die EU-Durchführungsverordnung 2022/996 regelt, wie die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien, der Treibhausgaseinsparungen und der Regeln zu „geringem ILUC-Risiko“ bei Biokraftstoffen, flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen überprüft und zertifiziert wird. Für die Holzenergiebranche ist sie relevant, weil sie die praktische Nachweisführung, Zertifizierung und das Massenbilanzsystem harmonisiert und damit entscheidet, ob Biomasse und daraus erzeugte Energieträger als nachhaltig anerkannt werden können. Der vorliegende Entwurf enthält einige Änderungen und Verschärfungen, welche erhebliche Auswirkungen auf betroffene Unternehmen aus der Branche haben können.

Der FVH erkennt an, dass im Zuge der Betrugsfälle bei angeblich fortschrittlichen Biokraftstoffen Nachschärfungen der Zertifizierung und Kontrollen notwendig sind. Der Entwurf der Durchführungsverordnung trifft jedoch vielfach Regelungen, die sowohl flüssige als auch feste Biomasse betreffen, unabhängig von den fundamentalen Unterschieden der Marktgegebenheiten. Im Gegensatz zu flüssigen Biokraftstoffen auf Basis von Abfall- und Reststoffen besteht bei fester Biomasse ein deutlich geringerer Anreiz und damit auch Risiko für betrügerisches Verhalten (keine Mehrfachanrechnung auf Quoten, keine direkte Monetarisierung der Treibhausgasreduzierung). Zudem sind die Marktstrukturen weniger international organisiert, so dass die Gefahr von durch nationale Behörden nicht-kontrollierbaren Marktakteuren ebenfalls geringer ist. Der FVH plädiert deshalb dafür, differenzierte Regelungen für feste Biomasse sowie für Biomasse im Transportsektor zu erlassen.

1. Retroaktive Aufhebung von Nachhaltigkeitszertifikaten bei Abweichungen

Artikel 14, 5. (a) und (b) sehen sowohl im Fall von „critical“ als auch im Fall von „major non-conformities“ jeweils einen Entzug des Zertifikates als auch eine Annullierung der seit dem letzten Audit ausgestellten Nachhaltigkeitsnachweise vor, welche hiervon betroffen sein könnten.

Während der FVH zwar die Sinnhaftigkeit in strengen Kontrollen bei der Sicherstellung von dauerhafter Nachhaltigkeit sieht, wirft diese Regelung zum Entzug der Nachweise Fragen zu rechtlichen Konsequenzen und möglichen Kapitalschäden auf, welche kaum abzuschätzende Folgen nach sich ziehen können. Beispielsweise wäre vorstellbar, dass Biomasse, welche bereits verbraucht wurde, retroaktiv die Nachhaltigkeit aberkannt bekommt. Somit würde auch der Endnutzer den Nachweis der Nachhaltigkeit für die eingesetzte Biomasse verlieren, ohne dass dieser dafür Verantwortung trägt bzw. dies hätte beeinflussen können. Eine solche Regelung würde ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit entlang aller Akteure der Lieferkette schaffen.

Insbesondere im Kontext von „major non-conformities“ ist die Regelung zum Entzug der Nachhaltigkeitsnachweise zu streng und es sollte eine abgestufte Sanktionierung gegenüber „critical non-

conformities“ erfolgen. Hier müssen weder kriminelle oder betrügerische Absichten der Hintergrund sein, noch muss die Nachhaltigkeit als solche zwingend von solchen Abweichungen betroffen sein.

Der FVH empfiehlt daher, die Absätze zum rückwirkenden Entzug der Nachhaltigkeitsnachweise zu streichen.

2. Wechsel der Zertifizierungsstelle nach drei Jahren und Auditfrequenz

Artikel 18, Abs. 4., (c) sieht für Sammelstellen und Händler von Abfällen und Reststoffen einen Wechsel der Zertifizierungsstelle jeweils alle drei Jahre vor. Diese Vorgabe sieht der FVH kritisch, da die Regelung somit nur noch Verträge mit einer Laufzeit von maximal drei Jahren abgeschlossen werden können, was die Planbarkeit für einen wirtschaftlich agierenden Betrieb sowie Zertifizierungsstellen gleichermaßen einschränkt. Zertifizierungsstellen häufen im Lauf der Zeit ein detailliertes Verständnis in ihrem jeweiligen Einsatzbereich an, eine obligatorische Rotation würde diese Verständnis immer wieder zurück setzen, die Qualität der Audits verschlechtern und so jeweils für die betroffenen Unternehmen letztendlich einen weiteren Wettbewerbsnachteil bedeuten.

Weiterhin sieht Artikel 18, Abs. 4. Punkt (b) hier eine Zertifikatlaufzeit von maximal sechs Monaten vor. Da hier bislang eine Laufzeit von zwölf Monaten gilt, bedeutet dies für die betroffenen Unternehmen erhebliche Mehrkosten sowie einen nahezu dauerhaften Auditzustand in den Unternehmen aufgrund der erforderlichen Vor- und Nachbereitungen. Zudem wird die Regelung zu einer Verknappung von verfügbaren Auditoren führen.

Der FVH empfiehlt daher, sich auf einen Wechsel der Auditoren zu beschränken und eine Zertifikatlaufzeit von 12 Monaten für feste Abfälle und Reststoffe beizubehalten.

3. Auditfrequenz bei Produktions- und Konversionseinheiten

Artikel 19, 3. sieht für Produktions- und Konversionseinheiten Rezertifizierungs- oder Überwachungsaudits im zeitlichen Abstand von maximal sechs Monaten vor. Da diese Audits mit Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung oft ohnehin mehrere Monate in Anspruch nehmen, würde dies für die betroffenen Betriebe somit ein fortwährendes Audit bedeuten. Diese Situation würde vor Ort erhebliche Ressourcen binden, ein erhebliches Mehr an Bürokratie nach sich ziehen und somit zu einem weiteren wirtschaftlichen Nachteil für die betroffenen Betriebe werden. Weiterhin würde die Verfügbarkeit von Auditoren am Markt damit erheblich eingeschränkt werden, was weitere Probleme beim Nachweis der Nachhaltigkeit nach sich ziehen kann. Trotz dieses erheblichen Mehraufwandes ist kein nennenswerter Zugewinn an Sicherheit erkennbar.

Der FVH empfiehlt daher, eine jährliche Auditfrequenz beizubehalten.

4. Zeitraum zur Erstellung einer Massenbilanz

Artikel 44, 1. sieht einen Zeitraum von einem Monat zur Erstellung einer Massenbilanz für alle Wirtschaftsbeteiligten vor, außer für Wirtschaftsbeteiligte, die nicht biogene erneuerbare Brennstoffe oder landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Biomasse handhaben, sowie Ersterfasser von ausschließlich forstlicher und landwirtschaftlicher Biomasse. Dieser Vorschlag ist praxisfern. Hiervon wären beispielsweise auch Akteure aus dem Bereich Altholz oder Landschaftspflegeholz betroffen, ebenso wie Holz(heiz)kraftwerke (letzte Schnittstellen). Aufgrund der Komplexität der Lieferketten ist hier absehbar, dass eine solche Regelung zu erheblichen Compliance Problemen und möglichen Auditabweichungen führen würde, ohne einen Zugewinn an Sicherheit bei der Einhaltung der Nachhaltigkeit zu bewirken. Ein Ausgleich der Massenbilanz innerhalb eines Monats ist oft schlicht nicht möglich und würde zum Aushebeln der Massenbilanzierung der nachhaltigen Ware führen. Auch würden hier vor Ort laufend wertvolle Ressource gebunden. Der bisherige Zeitraum von drei Monaten leistet hier den Anforderungen der Praxis weitaus besser Genüge und trägt den Anforderungen der Nachhaltigkeit ausreichend Rechnung.

Der FVH empfiehlt daher, den bisherigen Zeitraum von drei Monaten beizubehalten.

5. Mangelnde Trennung zwischen Biokraftstoffen und fester Biomasse

Während beispielsweise in Artikel 18 eine Trennung zwischen fester Biomasse und flüssigen Biokraftstoffen vorgenommen wird, geht diese aus anderen Artikeln nicht hervor. Beispielsweise verweist Artikel 14 immer wieder auf die UDB, obwohl diese laut Artikel 31a der RED III für feste Biomasse nicht vorgesehen ist. Dies schafft Unklarheiten, unnötige Ambiguitäten und kann für feste Biomasse die Handhabung in der Praxis erschweren, obwohl dies eigentlich gar nicht vorgesehen ist.

Der FVH empfiehlt daher, über die gesamte Durchführungsverordnung hinweg (analog zu Artikel 18) eine strikte Trennung zwischen fester Biomasse und Biokraftstoffen festzulegen, um die Adressaten der jeweiligen Regelung präzise anzusprechen.